



Amt der Tiroler Landesregierung
**Servicestelle Gleichbehandlung und
Antidiskriminierung**
Tiroler Monitoringausschuss

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Mag. Milena Salzmann
Leopoldstraße 3
6020 Innsbruck
+43 512 508 3297
servicestelle.gleichbehandlung@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

GuA-6/154-2025

Innsbruck, 10.12.2025

**Stellungnahme zu VD-332/653-2025; Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Teilhabegesetz
geändert wird; Begutachtung**

Sehr Geehrte,

Zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Teilhabegesetz geändert wird, darf seitens der stellvertretenden Antidiskriminierungsbeauftragten nach Rücksprache mit dem Tiroler Monitoringausschuss wie folgt Stellung genommen werden:

Allgemeine Bemerkungen:

Art 24 UN-BRK verpflichtet zu angemessener innerstaatlicher Setzung von Maßnahmen für die Bedürfnisse des Einzelnen und zur Sicherstellung, dass Menschen mit Behinderungen die notwendige Unterstützung erhalten, um ihre wirksame Bildung zu erleichtern (vgl insb Abs 2 leg cit).

Innerstaatliche Regelungen, wonach einem Pflichtschülerhalter Zuschüsse für Lohnkosten der Schulassistenten gewährt werden *können*, fördern das Menschenrecht von Menschen mit Behinderung auf Bildung; sie stellen es aber nicht sicher. Voraussetzung dafür wäre es vielmehr, entsprechend Art 24 UN-BRK auch innerstaatlich Ansprüche (subjektive Rechte) von Menschen mit Behinderungen vorzusehen, damit diese ihr Menschenrecht auf Bildung verwirklichen, ausüben und erforderlichenfalls auch durchsetzen können. Auf den einschlägigen Umsetzungsbedarf hat jüngst auch die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen der Republik Österreich hingewiesen (Presseaussendung vom 13.11.2025 / OTS0099, abrufbar unter https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20251113_OTS0099/behindertenanwaeltin-schulassistenten-ist-ein-menschenrecht-und-darf-nicht-vom-bundesland-abhaengen).

Wenngleich der vorliegende Gesetzesentwurf in die richtige Richtung geht, könnte der Landesgesetzgeber seine nationale Vorreiterrolle durchaus weiter ausbauen, und – Art 24 UN-BRK entsprechend – ein subjektives Recht auf Schulassistenten vorsehen, womit auch das Grundrecht von Menschen mit Behinderungen auf Gehör in einem rechtsstaatlichen Verfahren (Art 6 EMRK, Art 47 GRC) gewahrt würde.

Zu Art. I Z 1 (§ 18 TTHG)

Die Auslagerung des Verfahrens bei der Gewährung von Zuschüssen in Richtlinien der Landesregierung (Absatz 2 lit a) begünstigt die bisherige Praxis der Schulerhalter, Schulassistenten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen davon abhängig zu machen, dass ihnen auch tatsächlich ein Zuschuss zu den Lohnkosten der Schulassistenten gewährt wird.

Zu begrüßen ist, dass Absatz 2 lit b die starre Bindung der Zuschussgewährung an den (tatsächlichen) Bezug von Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz durch die Schüler*innen oder erhöhter Familienbeihilfe für die Schüler*innen aufgegeben werden soll, soweit dies zum Vorteil der Schüler*innen erfolgt. Im Sinne der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit ist auch zu begrüßen, dass vorzusehen ist, dass vom Vorliegen einer Behinderung iSd § 3 lit a TTHG jedenfalls auszugehen ist, wenn die Schüler*innen Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz beziehen. Anders als die EB stellt der Entwurf wohl im Sinne der Verwaltungsvereinfachung auf den Bezug und nicht den Anspruch auf Pflegegeld ab.

Nicht nachvollziehbar ist jedoch, dass zum Vorteil der Schüler*innen nicht auch vom Vorliegen einer Behinderung iSd § 3 lit a TTHG auszugehen ist, wenn erhöhte Familienbeihilfe nach § 8 Abs 4 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 bezogen wird:

- § 3 lit a TTHG definiert als Menschen mit Behinderungen einen Menschen, *„der langfristige körperliche, psychische, intellektuelle Beeinträchtigungen oder Sinnesbeeinträchtigungen hat, die ihn in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft hindern können.“*
- Der Bezug erhöhter Familienbeihilfe setzt demgegenüber u.a. eine erhebliche Behinderung voraus. Gem § 8 Abs 5 FLAG gilt ein Kind als *„erheblich behindert [...], bei dem eine nicht nur vorübergehende Funktionsbeeinträchtigung im körperlichen, geistigen oder psychischen Bereich oder in der Sinneswahrnehmung besteht. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von voraussichtlich mehr als sechs Monaten. Der Grad der Behinderung muß mindestens 50 vH betragen, soweit es sich nicht um ein Kind handelt, das voraussichtlich dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen. Für die Einschätzung des Grades der Behinderung sind § 14 Abs. 3 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBI. Nr. 22/1970, in der jeweils geltenden Fassung, und die Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz betreffend nähere Bestimmungen über die Feststellung des Grades der Behinderung (Einschätzungsverordnung) vom 18. August 2010, BGBI. II Nr. 261/2010, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die erhebliche Behinderung ist spätestens alle fünf Jahre neu festzustellen, wenn nach Art und Umfang eine mögliche Änderung zu erwarten ist.“*

Vor diesem Hintergrund ist zu empfehlen, den „Automatismus“ auch insoweit aufrecht zu erhalten, als der Bezug erhöhter Familienbeihilfe für ein erheblich behindertes Kind mehr als nur ein Indiz für das Vorliegen einer Behinderung iSd § 3 lit a TTHG ist.

Ein Automatismus zum Nachteil der Schüler*innen wie bisher erscheint sachlich nicht gerechtfertigt, zumal die jeweils Anspruchsberechtigten das Pflegegeld oder die Familienbeihilfe nicht in Anspruch nehmen müssen oder z.T. während der Pflichtschulzeit erst finanzgerichtlich (FLAG) oder zivilgerichtlich (Pflegegeld) durchsetzen „können“. Demgegenüber unterliegen hier betroffene Schüler*innen der Schulpflicht, der sie sich grundsätzlich nicht entziehen können (und mit Blick auf Art 24 UN-BRK auch nicht entziehen müssen).

Absatz 3 des Entwurfs sieht ein gewisses – gesetzlich vorgesehenes – Anhörungsrecht der Bildungsdirektion vor Zuschussgewährung vor. Weder aus Sicht eines Schulerhalters noch aus Sicht betroffener Schüler*innen erscheint es in diesem Zusammenhang sachgerecht, § 30 Abs 1 TTHG nicht in die beabsichtigte Novelle einzubeziehen. Nach dieser Bestimmung sind die Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie das notwendige Ausmaß bestimmter Leistungen unter Heranziehung von Sachverständigen zu beurteilen, sofern dies nicht bereits anhand normierter und objektiv überprüfbarer Kriterien erfolgen kann. Hinsichtlich der Zuschüsse für Lohnkosten der Schulassistenten (§ 18) soll dies aber offensichtlich weiterhin nicht gelten. Hinsichtlich des jeder Person, auch einer mit Behinderung, zukommenden Rechts auf Gehör ist zur Vermeidung von Wiederholungen auf die vorangestellten allgemeinen Bemerkungen zu verweisen.

Zu Art. I Z 2 (§ 27 Abs 3 TTHG)

So sehr die „*Herstellung des Einvernehmens mit den Obsorgeberechtigten der betroffenen Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen*“ grundsätzlich zu begrüßen ist, handelt es sich doch um ein Menschenrecht (Art 24 UN-BRK) der Schüler*innen. Wird ein Einvernehmen mit den Obsorgeberechtigten nicht erreicht, sollte dies weder Nachteile für den Schulerhalter noch die Schüler*innen mit sich bringen, wenn Schulassistenten objektiv erforderlich ist. Auch in diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass es sich um ein Menschenrecht der Schüler*innen, nicht aber des Schulerhalters, der Bildungsdirektion oder der Obsorgeberechtigten handelt. Diese sind vielmehr Adressaten gesetzlicher Verpflichtungen. Hinsichtlich des jeder Person, auch einer mit Behinderung, zukommenden Rechts auf Gehör, mag sie dieses auch grundsätzlich durch bzw. mit ihren Obsorgeberechtigten ausüben, ist auch hier auf die vorangestellten allgemeinen Bemerkungen zu verweisen.

Es werden daher seitens der stellvertretenden Antidiskriminierungsbeauftragten konkret folgende Änderungen im Entwurf VD-332/653-2025, Fassung vom 21. November 2025, angeregt:

1. § 18 hat zu lauten:

„§ 18

Zuschüsse zu den Lohnkosten der Schulassistenten

- (1) Das Land Tirol **hat** den Erhalten von Schulen, die nicht vom Bund erhalten werden, Zuschüsse zu den Lohnkosten der Schulassistenten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, die im Schulalltag Assistenz benötigen, gewähren.
- (2) Die Landesregierung hat Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen nach Abs. 1 zu erlassen. Die Richtlinien haben insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten über

- a) das Verfahren bei der Gewährung von Zuschüssen,
 - b) die Voraussetzungen, unter denen Zuschüsse gewährt werden, wobei vorzusehen ist, dass vom Vorliegen einer Behinderung im Sinn des § 3 lit. a jedenfalls auszugehen ist, wenn die Schülerin Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz **oder erhöhte Familienbeihilfe nach § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967** bezieht,
 - c) die Höhe der Zuschüsse,
 - d) die Verrechnung und die administrative Abwicklung der Zuschussgewährung.
- (3) Vor der Gewährung eines Zuschusses nach Abs. 1 ist – soweit erforderlich – die Bildungsdirektion anzuhören.“

2. § 27 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Zuschüsse zu den Lohnkosten der Schulassistenten (§ 18) sind vom Schulerhalter nach **dem Versuch der** Herstellung des Einvernehmens mit den Obsorgeberechtigten der betroffenen Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen zu beantragen.“

3. § 30 hat zu lauten:

„§ 30

Inhaltliche Beurteilung der beantragten Leistung bzw. des beantragten Zuschusses

- (1) Die Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie das notwendige Ausmaß einer beantragten Leistung im Hinblick auf die Stärkung der Teilhabe des Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben ist mit Ausnahme der Therapien (§ 8), **der Zuschüsse für Lohnkosten der Schulassistenten (§ 18)** sowie der Zuschüsse für Lohnkosten der Integrationsgruppen in Kinderkrippen, Kindergärten und Horten (§ 19) unter Heranziehung einer Sachverständigen zu beurteilen, sofern dies nicht bereits anhand normierter und objektiv überprüfbarer Kriterien erfolgen kann. Als Sachverständige kommen insbesondere Personen mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung im psycho-sozialen Bereich in Betracht.
- (2) Die Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie das notwendige Ausmaß einer beantragten Leistung nach § 8 ist unter Heranziehung einer Amtsärztin zu beurteilen.
- (3) Im Fall der beabsichtigten Verlängerung einer bereits gewährten bzw. laufenden Leistung ist bei der Beurteilung der Verlaufsberichte der Dienstleisterin zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Friedle, MA